

08.02.96

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts
(Reformgesetz)**

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Art. 4 Nr. 6

In Art. 4 wird die Nr. 6 um folgende Absätze ergänzt:

- a) Abs. 2 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 3, 4, 5, und 6 erhalten die Nummern 2, 3, 4 und 5.

Begründung:

Zu 1 a):

Der Erhöhungsbetrag von 17,30 DM ist ab 1977 im Zusammenhang mit dem Urlaubsgeld für aktive Beamte eingeführt worden. Die Streichung des Betrages ist zur Verminderung der Versorgungslasten erforderlich.

Zu 1 b):

Redaktionelle Folgeänderung aus 1 a)

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996